

SATZUNG

Fassung vom 16.11.2018

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Verbands

1. Der Verband trägt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Eifelkreis Bitburg-Prüm e.V.“ im Folgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen für das Feuerwehrwesen, Rettungswesen und den Katastrophenschutz verantwortlichen Stellen, Personen und sonstigen Verbänden.
2. Pflege und Förderung des Gedankens des Feuerwehrwesens.
3. Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehren und die Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehrverbänden.
4. Förderung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Eifelkreis Bitburg-Prüm e.V. und der Jugendfeuerwehren, des Feuerwehrmusikwesens und der Altersabteilung in der Feuerwehr.
5. Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Feuerwehren und Feuerwehrverbände.
6. Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen, mit Ausnahme materieller Leistungen.
7. Mitgliedschaft und Mitarbeit im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V..

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Aktivitäten, politische und religiöse Betätigungen im Kreisfeuerwehrverband sind ausgeschlossen.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:

1. die Freiwilligen Feuerwehren und die Feuerwehrfördervereine mit ihren aktiven Mitgliedern, ihren Altersabteilungen und ihren fördernden Mitgliedern,
2. die Werkfeuerwehren,
3. die Feuerwehrmusikzüge (unabhängig vom Eintrittsalter)
4. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens aus dem Kreisgebiet. (Wehrleiter und deren Stellvertreter und der Kreisfeuerwehrinspekteur und dessen Stellvertreter),
5. einzelne Feuerwehrangehörige aus dem Kreisgebiet, sofern die örtliche Wehr nicht Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Eifelkreis Bitburg-Prüm e.V. ist,
6. fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen,
7. Ehrenmitglieder,
8. der Kreisjugendfeuerwehrverband Bitburg-Prüm e.V. und die Feuerwehrstiftung Bitburg-Prüm,
9. fördernde Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht im Rahmen des § 3 der Satzung. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Versammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Versammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Bei gleichbleibenden Mitgliedsbeiträgen ist ein Wiederholungsbeschluss nicht notwendig.

(2) Ehrenmitglieder sowie der Kreisjugendfeuerwehrverband Bitburg-Prüm e.V. sind nicht beitragspflichtig. Die Beitragspflicht der Jugendfeuerwehren im Kreisjugendfeuerwehrverband Bitburg-Prüm e.V. bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate nach der in der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeit mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied nach drei Monaten nach erfolgter Mahnung aus der Mitgliederliste zu streichen. § 6 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Austritt des Mitgliedes

(1) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30.09. dem Vorstand zugehen.

(2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 7 Ausschluss des Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich und in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbands verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(2) Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Verbandsversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Tod oder Auflösung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, § 6 Abs. 2 der Satzung gilt sinngemäß.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand
3. der Verbandsbeirat

(2) In den Vorstand können nur Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1 bis 5 gewählt werden.

(3) Die Verbandsversammlung besteht aus:

- den Delegierten,
- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Einzelmitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern.

Kreisfeuerwehrverband Eifelkreis Bitburg-Prüm e.V.
im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

- (4) Die Delegierten setzen sich zusammen aus dem/der Wehrführer/-in oder einem(r) Vertreter/-in sowie einem(r) weiteren Delegierten für je angefangene 20 beitragspflichtige Mitglieder (ab dem 21. Mitglied). Hierzu zählen die aktiven Feuerwehrangehörigen und die Mitglieder der Altersabteilung.
- (5) Die Delegierten werden von den Mitgliedsfeuerwehren und den Feuerwehrmusikzügen, die Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Eifelkreis Bitburg Prüm e.V. sind, benannt.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrverband Bitburg-Prüm e.V. entsendet je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes, sind bei der Versammlung stimmberechtigt.
- (8) Die Einzelmitglieder nach § 3 Nr. 4 bis 5 sowie Ehrenmitglieder und die Feuerwehrstiftung sind bei der Versammlung stimmberechtigt.
- (9) Die fördernden Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil und haben kein Stimmrecht.
- (10) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, muss diese durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen für diesen Antrag abgegeben werden.
- (12) Wahlen sind grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch gegen die offene Abstimmung ergibt.
- (13) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.
- (14) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Anträge an die Versammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (15) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Wahl des Vorstandes. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Eifelkreis Bitburg-Prüm e.V.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren.
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Genehmigung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.
6. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderung, sowie sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern, evtl. Ehrenvorsitzender.
8. Erlass und Änderung der Beitragsordnung.
9. Erlass und Änderung der Wahlordnung.
10. Ernennung der Delegierten für den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V..

§12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem/der Verbandsvorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
3. dem/der Geschäftsführer/-in,
4. dem/der Kassenverwalter/-in,
5. je einem Beisitzer aus den Verbandsgemeinden des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Stadt Bitburg, welcher einer Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde angehören muss.
6. dem/der Kreisfeuerwehrinspekteur/-in oder seinem(r)/ihrer Stellvertreter/-in,
7. dem/der Sprecher/-in der Wehrleiter/-innen oder seinem(r) Stellvertreter/-in,
8. dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/-in oder seinem(r)/ihrer Stellvertreter/-in.

(2) Dem Vorstand nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 gehören natürliche Personen als geborene Mitglieder an. Des Weiteren können dem Vorstand kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, diese werden vom Vorstand berufen.

(3) Die Fachreferatsleiter/-innen können bei Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband werden die Stellvertreter/-innen jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein(e)/ihre Stellvertreter/-in, der/die Geschäftsführer/-in und der/die Kassenverwalter/-in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der/Die Kreisfeuerwehrinspekteur/-in, der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/-in und der/die Sprecher/-in der Wehrleiter/-innen sind geborene Vorstandsmitglieder. Der/Die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter/-in bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder scheiden mit ihrem schriftlichen Rücktrittsgesuch und dessen Annahme durch den Vorstand aus dem Vorstand aus.

(7) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(8) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Nichtbeschlussfähigkeit muss innerhalb von 2 Wochen der Vorstand wiederholt mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, der dann mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- Verwaltung des Verbandes,
- Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- Beschlussfassung über die Bildung von Fachreferaten und Fachausschüssen und deren personelle Besetzung,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- vorbereitende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern zur Vorlage für die Verbandsversammlung,
- Erstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- Vorbereitung der Verbandsversammlungen,
- Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Vorstandes,
- Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§14 Verbandsbeirat

(1) Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen mitwirken.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der/die Kreisfeuerwehrinspekteur/-in oder sein(e)/ihre Stellvertreter/-in und der/die Sprecher/-in der Wehrleiter/innen oder sein/ihr(e) Stellvertreter/-in gehören dem Beirat kraft Amtes an.

(2) Der Beirat unterstützt und fördert den Kreisfeuerwehrverband Eifelkreis Bitburg Prüm e.V. in allen Angelegenheiten.

(3) Der Beirat tagt nach Bedarf.

(4) Die Aufnahme der Mitglieder in den Verbandsbeirat erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§15 Aufbringung der Mittel

(1) Die zur Erreichung der Verbandszwecke benötigten Haushaltsmittel werden aufgebracht:

- durch Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung geregelt sind
- durch Spenden und

durch sonstige Zuwendungen

(2) Der Kreisjugendfeuerwehrverband Bitburg-Prüm e.V. ist von der Beitragspflicht ausgenommen.

(3) Die Feuerwehrstiftung Bitburg-Prüm ist ebenfalls beitragsfreies Mitglied.

§16 Verwendung der Mittel

(1) Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung zu belegen.

(2) Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von mindestens zwei Kassenprüfern vorzunehmen.

(3) Ausgaben von mehr als 150,00 Euro im Einzelfall dürfen nur geleistet werden, wenn sie von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/-in genehmigt sind.

(4) Die bei Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstehenden notwendigen Ausgaben können ersetzt werden.

§17 Verbandsverwaltung

- (1) Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit nach den Anweisungen des Verbandsvorsitzenden aus. Er nimmt an den Sitzungen teil, bereitet sie vor und fertigt Niederschriften darüber an.
- (2) Der Vorstand kann die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers im Rahmen einer Dienstanweisung oder im Rahmen einer Geschäftsordnung (§13 Abs. 3) regeln.
- (3) Wesentliche Bekanntmachungen und Informationen des Verbands werden den Mitgliedern schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen wie z.B. die Einladung zur Verbandsversammlung werden auch über die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden und der Stadt Bitburg kundgegeben.

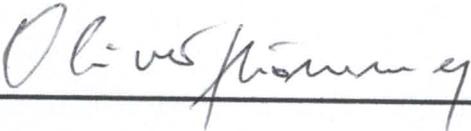
§18 Auflösung

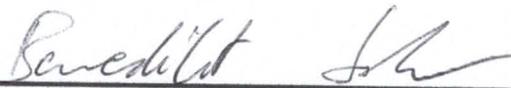
- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn sich in einer hierzu eigens einberufenen Verbandsversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes Eifelkreis Bitburg-Prüm e.V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des steuerbegünstigten Feuerwehrwesens im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

§19 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde am 16. November 2018 durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes in Bitburg beschlossen und ersetzt damit die Fassung vom 24. Februar 2012.

gez. , Bitburg am 16. 11. 2018


Oliver Thömmes, Verbandsvorsitzender


Benedikt Sehr, stellv. Verbandsvorsitzender

